

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Unterjesingen**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021 und 2022
Anlage 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Anlage 3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen.
Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
 - a) Die vorhandenen Kostenüberdeckungen wird gemäß Anlage 14 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
 - b) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagennachweis des Eigenbetriebs KST (Stand 31.12.2021) übernommen (vgl. Anlage 15 der Gebührenkalkulation).
 - c) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
 - d) Als Schmutzwassermenge werden 4.876.000 m³ pro Jahr prognostiziert (vgl. Anlage 16 der Kalkulation).
 - e) Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigung einfließt, werden für private Grundstücke 5.450.000 m² und für öffentliche Straßen- und Gehwegflächen 3.150.000 m² pro Jahr angesetzt (vgl. Anlage 16 der Kalkulation).

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2021 vorgenommen. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebühreneinkalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es so möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

2. Sachstand

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebühreneinkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2023 (Vorlage 800a/2022) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten der AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebühreneinkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2021 (inkl. Fortschreibung und Prognosen für die Geschäftsjahre 2023 und 2024) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

c) Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 %.

d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – d.h. im Verhältnis des eingeleiteten Wassers – verteilt werden.

Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 % und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 %.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt damit 49,01 % und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 %.

e) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen.

Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,43 €/m².

f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.876.000 m³ prognostiziert. Dieser Ansatz erhöht sich zur letzten Gebührenkalkulation um 156.000 m³ (von 4.720.000 m³ auf 4.876.000 m³).

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von

5.450.000 m² angesetzt.

Die versiegelten öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen wurden mit 3.150.000 m² angesetzt.

g) Zisterneneinleitungen

Für die gebührenfreie Einleitung von Brauchwasser aus Zisternen werden die Kosten von städtischer Seite übernommen. Hierfür sind in der Kalkulation Einnahmen in Höhe von 3.384 Euro eingerechnet.

h) Gebührenobergrenzen

Für das Kalkulationsjahr 2023 wird ein Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 2.306.865 Euro vorgenommen. Davon betreffen 1.785.575,49 Euro die Schmutzwasserbeseitigung und 521.289,79 Euro die Niederschlagswasserbeseitigung. Im Jahr 2024 werden 2.385.290 Euro ausgeglichen. Davon betreffen 1.990.074,32 Euro die Schmutzwasserbeseitigung und 395.215,35 Euro die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. detaillierte Übersicht Anlage 14 der Kalkulation). Ohne den Ausgleich der bestehenden Überdeckungen müsste eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,78 €/m³ für das Jahr 2023 bzw. 1,82 €/m³ für 2024 und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,48 €/m² für 2023 bzw. 0,46 €/m² für 2024 erhoben werden. Diese Kostensteigerungen lassen sich auf die steigenden Unterhaltungskosten und die steigenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) zurückführen.

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der oben genannten Überdeckungen, folgende Gebührensätze für die Jahre 2023 und 2024:

Schmutzwassergebühr: 1,41 €/m³ (Frischwassermaßstab)
(alte Gebühr: 1,41 €/m³)

Niederschlagswassergebühr: 0,38 €/m² versiegelte Fläche und Jahr
(alte Gebühr: 0,38 €/m²)

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – einschließlich für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt:

Sonstige Einleitungen:	0,89 €/m ³ (alte Gebühr: 0,78 €/m ³)
Gebrachtes Wasser:	13,10 €/m ³ (alte Gebühr: 10,90 €/m ³)
Klärggebühr Kleinkläranlagen:	26,20 €/m ³ (alte Gebühr: 21,80 €/m ³)
Klärggebühr geschlossene Gruben:	3,27 €/m ³ (alte Gebühr: 2,73 €/m ³)

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührekalkulation zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Aufgrund gebührenrechtlicher Vorschriften ist eine Überdeckung aus den Vorjahren innerhalb 5 Jahren auszugleichen (Vgl. § 14, Abs. 2 KAG). Dadurch gibt es derzeit keine Handlungsspielräume bzw. keine weitere Lösungsvariante.

Die Gebührenbemessung unterliegt dem sogenannten Kostendeckungsprinzip. Danach sind die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: der öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. Kanalnetz und Klärwerk) nicht übersteigen.